

06-2007



Stiftungs *Position*

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
Haus Deutscher Stiftungen
Mauerstraße 93 | 10117 Berlin
Telefon (030) 89 79 47-39 | Fax -71

Redaktion:
Dr. Hedda Hoffmann-Steudner
Verantwortlich:
Anke Pätsch

Presse@Stiftungen.org | www.Stiftungen.org

I.

Ohne Ergänzung durch eine starke Zivilgesellschaft kann der Staat die anstehenden Herausforderungen nicht lösen. Gesellschaftspolitisch ist es darum nicht nur wünschenswert, sondern unabdingbar, dass Bürger in Ergänzung zum Staat Gemeinwohlaufgaben übernehmen, ohne dass sich der Staat seiner Verantwortung entzieht. Gemeinwohlerengagement lässt sich aber nicht staatlich verordnen, sondern kann nur von unten wachsen. Wer dieses Wachstum befördern und anregen will, muss die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Tätigkeiten verbessern.

Hier setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung an, der die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zum Ziel hat. Nach Ansicht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen enthält der Entwurf geeignete Anreize, den einzelnen Bürger zu bürgerschaftlichem Engagement zu ermuntern sowie wichtige Ansätze zur Entbürokratisierung der Arbeit im gemeinnützigen Bereich. Insbesondere die geplante Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken sowie die deutliche Anhebung des allgemeinen Abzugsrahmens auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte werden vom Bundesverband nachhaltig unterstützt. Gleiches gilt für die im Bereich des Stiftungsrechts vorgesehene Anhebung des Abzugsbetrags für Zuwendungen in den Grundstock einer Stiftung. Sie ist nicht nur ein positives Signal an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich finanziell und ideell für das Gemeinwohl stifterisch engagieren. Eine deutliche Anhebung wird auch zu einer nachhaltigen Stärkung des Stiftungswesens in Deutschland führen und damit spürbar zu einer besseren Bewältigung von Gemeinwohlaufgaben beitragen.

Regelungen, wie die Anhebung der Übungsleiterpauschale und die Steuerermäßigung bei freiwilligen Leistungen für mildtätige Zwecke, die der Entwurf vorsieht, begrüßt der Bundesverband als ein Signal der Wertschätzung an diejenigen, die sich ehrenamtlich für unsere Gesellschaft einsetzen. Erstmals im deutschen Steuerrecht wird damit freiwilliger Zeitaufwand für bürgerschaftliches Engagement auch finanziell honoriert.

Vor dem Hintergrund, dass das Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend zum 01.01. 2007 geplant ist, empfiehlt der Bundesverband Deutscher Stiftungen dringend, die Verabschiedung noch vor der Sommerpause vorzunehmen. Bei einer weiteren zeitlichen Verschiebung besteht die Gefahr, dass nicht ausreichend Zeit für die Änderung der formellen Anforderungen (z.B. Zuwendungsbestätigungen) besteht, welche die praktischen Auswirkungen der Gesetzesreform maßgeblich mitbestimmen. Auch würde mit zunehmender Verunsicherung die motivatorische Wirkung des Gesetzes unterminiert.

II.

Zu den einzelnen Änderungen nimmt der Bundesverband wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Zu 2. „Anhebung des Übungsleiterfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG auf 2.100 €“

Die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages auf 2.100 € verdient als politisches Zeichen, dass nicht nur die Hingabe von Geld oder Sachen (Zuwendungen), sondern auch die ehrenamtliche Arbeit für gemeinnützige Einrichtungen gesellschaftlich honoriert wird, unsere Unterstützung. Wir regen allerdings an, den Freibetrag auf Vereins- und Stiftungsvorstände auszudehnen. In der Praxis zeigt sich, dass immer weniger Bürger bereit sind, ehrenamtliche Leitungsfunktionen und organisatorische Aufgaben zu übernehmen, weil sie den damit verbundenen Zeitaufwand scheuen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freibetrages würde eine Anreizwirkung entfalten, sich in einem Vereins- oder Stiftungsvorstand zu engagieren. Auf diese Weise könnte das Funktionieren wichtiger Organisationsstrukturen im Dritten Sektor unterstützt werden.

Zu 3. a) „Änderung des § 10b EStG“

Die Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken sowie die deutliche Anhebung der Abzugsgrenzen für Spenden auf 20 % werden vom Bundesverband Deutscher Stiftungen bereits seit langem gefordert. Beides trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei und erleichtert die Arbeit spendensammelnder Organisationen. Die vorgeschlagene Höchstgrenze von 20 v.H. ist auch im europäischen Vergleich attraktiv und schafft auf Seiten der Spender den notwendigen Freiraum für gemeinwohlbezogene Zuwendungen.

Die negativen Auswirkungen der geplanten Streichung des Spendenrücktrags sind unserer Ansicht nach nicht zu unterschätzen. So erfreulich die Einführung eines unbegrenzten Spendenvortrags auch ist, durch das Entfallen der Möglichkeit des einjährigen Rücktrags werden gerade ältere Spender diskriminiert. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Stiftungsgründungen häufig in der Zeit des Übergangs vom Berufsleben in den Ruhestand gegründet werden und in diesem Fall die steuerliche Anreizwirkung eines liquiditätswirksamen Rücktrags deutlich höher sein dürfte als die Aussicht auf künftige Steuerminderungen.

Zu 3. b) „Zuwendungen an Stiftungen“

Der geplante Wegfall des pauschalierten Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen an Stiftungen nach dem bisherigen § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 20.450 € ist bedauerlich. Er wird insbesondere für solche Stiftungen erhebliche negative Auswirkungen haben, deren Ertragslage wegen eines kleinen Grundstockvermögens gering ist und die ihre Zwecke in erster Linie mit Hilfe von jährlich fließenden Großspenden erfüllen. Der Wegfall des pauschalen Sonderabzugsbetrags wird auch nicht etwa durch die Anhebung des „normalen“ Spendenabzugs kompensiert. Denn oft sind es gerade Stifter im Rentenalter, die ihrer Stiftung durch jährliche Zuwendungen die Zweckverwirklichung ermöglichen, deren Einkünfte jedoch bei Weitem nicht so hoch sind, dass Sie durch Inanspruchnahme des „normalen“ Spendenabzugs – selbst wenn dieser 20% beträgt - auch nur annähernd den Betrag von 20.450 € in Abzug bringen könnten. Der Wegfall des pauschalen Sonderausgabenabzugs bedeutet daher im Ergebnis eine Schlechterstellung der Zuwendungsgeber mit niedrigem Einkommen. Könnte beispielsweise ein Stifter mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 50.000 € in der Vergangenheit über § 10b Abs. 1 S. 1 und S. 3 EStG jährlich bis zu 25.450 € steuerlich geltend machen, wenn er eine entsprechende Spende an eine wissenschaftsfördernde Stiftung (10 %iger Spendenabzug) geleistet hat, wären es unter Zugrundelegung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abzugsmöglichkeiten nur noch 10.000 €, die er insgesamt jährlich in Abzug bringen könnte. Sicherlich ist bürgerschaftliches Engagement auch ohne eine steuerwirksame Zuwendung möglich. Es sollte unseres Erachtens aber berücksichtigt werden, dass das finanzielle Engagement für das Gemeinwohl gerade für jemanden mit einem verhältnismäßig niedrigen Einkommen nicht selten mit persönlichen Einschränkungen verbunden ist und schon daher vom Gesetz in solchen Fällen mindestens eine ähnlich große Anreizwirkung ausgehen sollte, als wenn sich jemand mit einem hohen Einkommen engagiert.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung des Grundstockvermögens einer Stiftung von 307.000 € auf 750.000 € begrüßt der Bundesverband als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, der Höhe nach erachtet er sie aber für zu gering. Will die Bundesregierung mit der Anhebung dieses Betrages eine deutliche Verbesserung des Stiftungssteuerrechts erreichen und befördern, dass nachhaltig wirkende Stiftungsarbeit geleistet werden kann, ist dieser Betrag mindestens auf 1 Mio. € anzuheben, wie es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorschlägt. Bereits nach der bisherigen Regelung konnte über einen Zehnjahreszeitraum ein Betrag von 511.500 € (307.000 € Gründungshöchstbetrag sowie zehn Jahre jeweils 20.450 € pro Jahr) steuermindernd geltend gemacht werden, ohne den Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1 S. 1 und 2 EStG mitzurechnen. Was die beabsichtigte Anreizwirkung zur Gründung von nachhaltig wirkenden Stiftungen betrifft, ist zu berücksichtigen, dass einer Stiftung selbst bei einem Grundstockvermögen von 1 Mio. € schätzungsweise gerade einmal 40.000 € für ihre Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen. Auch sollte der Symbolcharakter, der von dem Stiftungsgründungshöchstbetrag ausgeht, nicht unterschätzt werden. Eine Anhebung dieses Betrages auf 1 Mio. € entfaltet eine enorme psychologisch motivierende Wirkung auf potentielle Stiftungsgründer. Darüber hinaus ist in der Vergangenheit aufgefallen, dass der steuerli-

che Abzugsrahmen von manchen Stiftern als gesetzlicher Anhaltspunkt für eine „angemessene“ Kapitalausstattung von Stiftungen missverstanden wurde.

Der Bundesverband begrüßt es, dass die Abzugsfähigkeit des Höchstbetrages für die Ausstattung des Grundstockvermögens einer Stiftung nicht nur für Zuwendungen anlässlich der Neugründung, sondern auch für Zustiftungen an bereits bestehende Stiftungen gelten soll. Mit dieser Änderung ermöglicht das Gesetz auch solchen Stiftern, die aus verantwortungsbewusstem Umgang mit ihrem Vermögen und aus einer gesunden unternehmerischen Vorsicht heraus ein langsames, stetiges Stärken der Stiftung beabsichtigen, die Anreize durch den Sonderausgabenabzug gem. § 10b Abs. 1a EStG nutzen zu können. Zusammen mit einer deutlichen Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung des Grundstockvermögens einer Stiftung wird diese Regelung eine gesunde Kapitalausstattung und damit ein effizientes Arbeiten von Stiftungen befördern.

Darüber hinaus empfiehlt der Bundesverband aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die durch Art. 6 Abs. 1 GG ohnehin gebotene zweifache Anwendung des Stiftungshöchstbetrages bei Ehegatten im Gesetz durch eine schlichte Verdoppelung des Abzugsbetrages bei Zusammenveranlagung klarzustellen, um die bestehenden Unsicherheiten in der Finanzverwaltung über die Konsequenzen des BFH-Urteils v. 3.8.2005 BStBl. II 2006, 121 zu beenden.

Zu 3. d) „Spendenhaftung“

Ob Spendengelder zum Teil zweckwidrig verwendet wurden, stellt sich häufig erst Jahre nach der Verwendung heraus. Ehrenamtliche Organmitglieder können die hierfür geforderten steuerlichen Fragen selten beurteilen. Ein solches unangemessen überzogenes Haftungsrisiko ohne Entlastungsmöglichkeit wirkt kontraproduktiv zu dem Bestreben, mehr Bürger zu ehrenamtlichem Engagement in spendensammelnden Organisationen zu bewegen. Aus diesem Grund sollte die ertragsteuerliche Spendenhaftung auch auf der Voraussetzungsseite durch ein durchgängiges Verschuldenserfordernis entschärft werden. Die vorgesehene Absenkung des pauschalen Steuersatzes bei der Spendenhaftung von derzeit 40 auf 30 % geht nach Ansicht des Bundesverbandes zwar in die richtige Richtung, wird im Hinblick auf die Höhe aber als deutlich zu gering eingestuft. Unverständlich ist auch, weshalb der Haftungssatz in Höhe von 30 % bei der Körperschaftsteuer noch über dem Regelsteuersatz liegen soll. Der Bundesverband empfiehlt daher eine Absenkung auf 25 %.

Zu 4. „Einführung eines Abschnitts 2 c. zur Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt die neue „Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“ in Höhe von 300 € als einen neuen Ansatz, um persönliches Engagement für die Allgemeinheit steuermindernd zu berücksichtigen. Damit wird freiwilliger Zeitaufwand für bürgerschaftliches Engagement im deutschen Steuerrecht erstmals auch finanziell honoriert. Die mit der Regelung einhergehende Ungleichbehandlung der Zwecke führt allerdings wieder zu genau den Wertungswidersprüchen, die mit der geplanten Vereinheitlichung des Spendenabzugs gerade beseitigt werden sollten. Auch dürften sich in der Verwaltungspraxis Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich der mildtätigen zu den nicht-mildtätigen Zwecken (z.B. im Bereich der Entwicklungshilfe, der Altenhilfe oder der Kinderbetreuung) ergeben.

Zu Artikel 2

Zu 2. a) „Anhebung der Betragsgrenze auf 200 € in § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStDV“

Der Bundesverband begrüßt den Vorschlag des Bundesrates die Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV von 100 EUR auf 200 EUR anzuheben, sowie die Entscheidung der Bundesregierung, diesen Vorschlag aufzunehmen. Der Verzicht auf das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster für die Abzugsfähigkeit von Spenden gem. § 10b EStG, wenn diese den Betrag von 200 EUR

nicht übersteigen, wird zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen.

Zu Artikel 5

Zu 1. „Änderung des Kataloges des § 52 Abs. 2“

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen unterstützt den vorgesehenen Verzicht auf die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken als wirksame Maßnahme, um bestehende bürokratische Hemmnisse abzubauen. Insbesondere das Nebeneinander zwischen den in der AO genannten steuerbegünstigten Zwecken und den in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgezählten spendenbegünstigten Zwecken hat die gemeinnützige Arbeit erheblich erschwert. Insoweit stellt die Einarbeitung der in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführten Zwecke in den vorhandenen Katalog des § 52 Abs. 2 auch für Stiftungen eine echte Erleichterung dar. Allerdings darf der Beispielskatalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 nach Ansicht des Bundesverbandes auch künftig keinen abschließenden Charakter haben. Eine Gesellschaft und ihre Bedürfnisse unterliegen stetigem Wandel. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, abschließend zu bestimmen, was dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen geeignet ist. Soll gemeinnützige Arbeit tatsächlich auf die aktuellen, dringenden Bedürfnisse einer Gesellschaft reagieren können, bedarf es auch zukünftig eines offenen Gemeinnützigkeitstatbestandes. Deshalb sollte es unbedingt bei der bewährten Kombination aus nicht abschließender Generalklausel und ausführlichem Beispielskatalog bleiben. Nur so können sowohl eine ausreichende Entwicklungsoffenheit als auch eine gewisse Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Dringend empfiehlt der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Aufnahme der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenen Zweck. In der Vergangenheit hat das Fehlen eines solchen Zwecks in der Praxis zu dem seltsamen Ergebnis geführt, dass Ehrenamtsagenturen, die also die Vermittlung ehrenamtlicher Helfer organisieren, die Gemeinnützigkeit versagt wurde. In einer Reform, die die Stärkung des ehrenamtlichen Helfens zum Ziel hat, würde es ein echtes Versäumnis darstellen, diesen Punkt nicht in den Beispielskatalog mitaufzunehmen. Eine gewisse Eingrenzung könnte dadurch erreicht werden, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Hinblick auf die übrigen im Katalog genannten Zwecke zu erfolgen hat. Allerdings birgt die von der Bundesregierung diesbezüglich gewählte Formulierung die Gefahr, einer praxisfernen Auslegung durch die Finanzverwaltung. Laut Gesetzentwurf soll die Nr. 25 im Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 AO lauten: „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke beschränkt“. Im Hinblick auf das Wort „beschränkt“ steht zu befürchten, dass in den Fällen die Gemeinnützigkeit durch die Behörde versagt wird, in denen die Zweckausrichtung gerade nicht in jeder Hinsicht den bestehenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken klar zugeordnet werden kann, wie dies z.B. bei der Förderung des Engagements in der Stadtteilarbeit der Fall sein dürfte. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Formulierung wie folgt zu ändern: „25. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, wenn es gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.“

Der Bundesrat schlägt zudem in seiner Stellungnahme vor, in § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO die Förderbereiche und Gegenstände der Förderung der Kunst und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten zu konkretisieren. Nach Ansicht des Bundesverbandes sollte die abstrakte Beschreibung des Förderzwecks beibehalten werden, um einer notwendigen Entwicklungsoffenheit für neue Ausformungen, die diesem Förderzweck innewohnen, auch in Zukunft gerecht werden zu können.

Auch im Hinblick auf andere Zwecke, die sich mittlerweile in der Lebenswirklichkeit als gemeinwohlfördernd herausgebildet haben, aber nicht in dem bisherigen Katalog genannt waren, empfiehlt der Bundesverband eine zeitgemäße Fortschreibung des Katalogs. So sollten z.B. der Bereich der „Themenanwälte“ (Organisationen, die durch das Eintreten für mehr oder weniger abstrakte gesellschaftliche Ideale gekennzeichnet sind, wie z.B. Greenpeace, Amnesty International), die „Förderung der Integration von Mitbürgern aus anderen Kulturen, behinderter Menschen sowie der Menschen verschiedener Generationen“ als weitere Zwecke aufgenommen werden.

Zu 2. „Änderung des § 58 Nr. 3 und 4“

Der Bundesverband unterstützt die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung, nach der künftig die steuerunschädliche Überlassung von Arbeitnehmern und Räumlichkeiten an Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke erlaubt werden soll.

Zu 3. „Aufhebung des § 61 Abs. 2“

Nach Auffassung des Bundesverbandes erscheint die Aufhebung des § 61 Abs. 2 AO (Ausnahme von der Pflicht zur satzungsmäßigen Vermögensbindung) als unnötig, da der BFH den Anwendungsbereich der Regelung ohnehin in der Vergangenheit bereits stark eingeschränkt hat und eine Ausnahme im Einzelfall durchaus geboten sein kann.

Zu 4. und 5. „Anhebung der Besteuerungsgrenze auf 35.000 €“

Zur Anpassung an die reale Geldentwertung sollte die Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von derzeit 30.678 € auf 50.000 € erhöht werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Besteuerungsgrenze auf 35.000 € ist nach Ansicht des Bundesverbandes zu gering, da sie kaum zu einer spürbaren Entlastung führt. Wenn man berücksichtigt, dass der Betrag seit 1990 nicht mehr angepasst worden ist, entspricht die vorgeschlagene Anhebung noch nicht einmal dem Inflationsausgleich. Entsprechendes gilt für die Anhebung im Rahmen des § 67a. Aus diesem Grund begrüßt der Bundesverband den Vorschlag des Bundesrates eine Anhebung auf 40.000 € vorzunehmen, als Schritt in die richtige Richtung.

Zu Artikel 7

„Erhöhung der Besteuerungsgrenze des § 23a Abs. 2 UStG“

Um den Gleichklang zu der ertragsteuerlichen Betragsgrenze zu bewahren, müsste auch die Umsatzgrenze entsprechend dem Vorschlag des Bundesverbandes bezüglich der §§ 64 Abs. 3, 67a auf mindestens 50.000 € angehoben werden.

III.

Aus Sicht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen besteht darüber hinaus weiterer Reformbedarf im Bereich des Stiftungssteuerrechts:

1. „Grunderwerbsteuer“

Um eine dauerhafte und beständige Vermögensanlage zu sichern, investieren gemeinnützige Stiftungen häufig in Immobilien. Um die Leistungskraft der Stiftungen zu stärken, sind alle Übertragungs-, Einbringungs- und Umwandlungsvorgänge von der Grunderwerbsteuer freizustellen, wenn die Grundstücke in gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen eingebracht werden.

2. „Aufhebung des Endowmentverbotes“

Die Wirtschaftsführung von gemeinnützigen Stiftungen könnte durch die Schaffung einer Ausnahmeregelung vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 für sog. Endowments erheblich erweitert werden. Mit der Aufhebung des Endowmentverbotes könnten sich Stiftungen ohne Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) als Stifter und

Zustifter an anderen Stiftungen beteiligen und im Rahmen ihrer Zwecke einen wichtigen Beitrag zum Aufbau des Stiftungskapitals junger Stiftungsinitiativen leisten. Beispielsweise könnten Endowments zur Errichtung von Stiftungslehrstühlen, zur Unterhaltung von Kulturgütern oder zur Gründung von Bildungseinrichtungen dienen.

Darüber hinaus empfiehlt der Bundesverband Deutscher Stiftungen dringend eine Verlängerung der Mittelverwendungsfrist auf drei Jahre, da sich in der Praxis zeigt, dass die derzeitige Frist im Hinblick auf eine sinnvolle Wirtschaftsführung zu kurz bemessen ist.

3. „Erweiterung der Stifterrente“

Um die Bereitschaft, Stiftungen zu errichten, weiter zu erhöhen, sollte in § 58 Nr. 5 AO eingefügt werden, dass eine Stiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens steuerlich unschädlich auch an vom Stifter namentlich benannte natürliche Personen ausschütten darf. Bisher ist die sog. Stifterrente auf die Unterstützung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen beschränkt.

4. Weitergehende Reformschritte

Darüber hinaus ist es aus Sicht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Stärkung des Dritten Sektors wichtig, weitergehende Reformschritte vorzunehmen, die die Wirtschaftsführung der gemeinnützigen Einrichtungen erleichtern und funktionierende Organisationsstrukturen ermöglichen. Bezüglich konkreter Vorschläge, welche Problembereiche es wie zu lösen gilt, verweisen wir auf die Stellungnahme der Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“, der der Bundesverband Deutscher Stiftungen angehört.

IV.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte positive Effekte auch entscheidend davon abhängen, wie formelle Anforderungen unterhalb der Gesetzesebene gehandhabt werden. Aus diesem Grund unterstützt der Bundesverband den Vorschlag der FDP-Fraktion, in den Ländern Schwerpunktfinanzbehörden einzurichten, wodurch eine zügige Bearbeitung von Anträgen sowie eine stärkere Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis gewährleistet werden könnte. Schließlich regt der Bundesverband Deutscher Stiftungen dringend an, die Zuwendungsbestätigungen für Stiftungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.